

Satzung Jugendkultur und Arbeit e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.04.07 in Karlsfeld.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkultur und Arbeit e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 85757 Karlsfeld und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dachau unter der Registernummer VR 200925 am 31.05.2007
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verwirklichung des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Jugendsozialarbeit, insbesondere Jugendberufshilfe SGB VIII, § 13 und Jugendkulturarbeit SGB VIII, § 11

Ausführung:

- Förderung der beruflichen-, sozialen und kulturellen Integration von benachteiligten Jugendlichen.
 - Förderung und Durchführung von jugendkulturellen Maßnahmen und Inhalten.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele u.a. durch:
 - a. den Betrieb geeigneter Einrichtungen/Zweckbetriebe zur beruflichen, sozialen und kulturellen Förderung von benachteiligten Jugendlichen
 - b. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit im Bereich Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit und Jugendkulturarbeit
 - c. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten
(z.B. Theaterproduktionen und Aufführungen, Lesungen mit jungen Autoren, Musikveranstaltungen mit Nachwuchskünstlern, Präsentation von künstlerischem Gestalten, Präsentation von musischen und bildnerischen Aktivitäten von Jugendlichen, Präsentation von jugendkulturellen Ausdrucksformen wie Beat box, Breakdance, Film- und Multimediaprojekte u.a.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. .
2. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung befindet über die jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch die/ den Vorsitzende/n (bei deren/ dessen Verhinderung durch die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand können nur natürliche Personen werden.
2. Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden seiner/ seinem VertreterIn, einer/ einem SchriftführerIn, einem Kassier und bis zu 5 BeisitzerInnen.
3. Der Vorstand wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Die Geschäfte des Vorstands werden nach der Wahl bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist eine Nachwahl einzuberufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender

Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäss § 30 BGB bestellt werden.

5. Der Vorstand wird von der/ dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinder, Jugend und Familie Karlsfeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.